Newsletter 2016 / 01

BAUMGARTNER & PARTNER
STEUERBERATER RECHTSANWALT

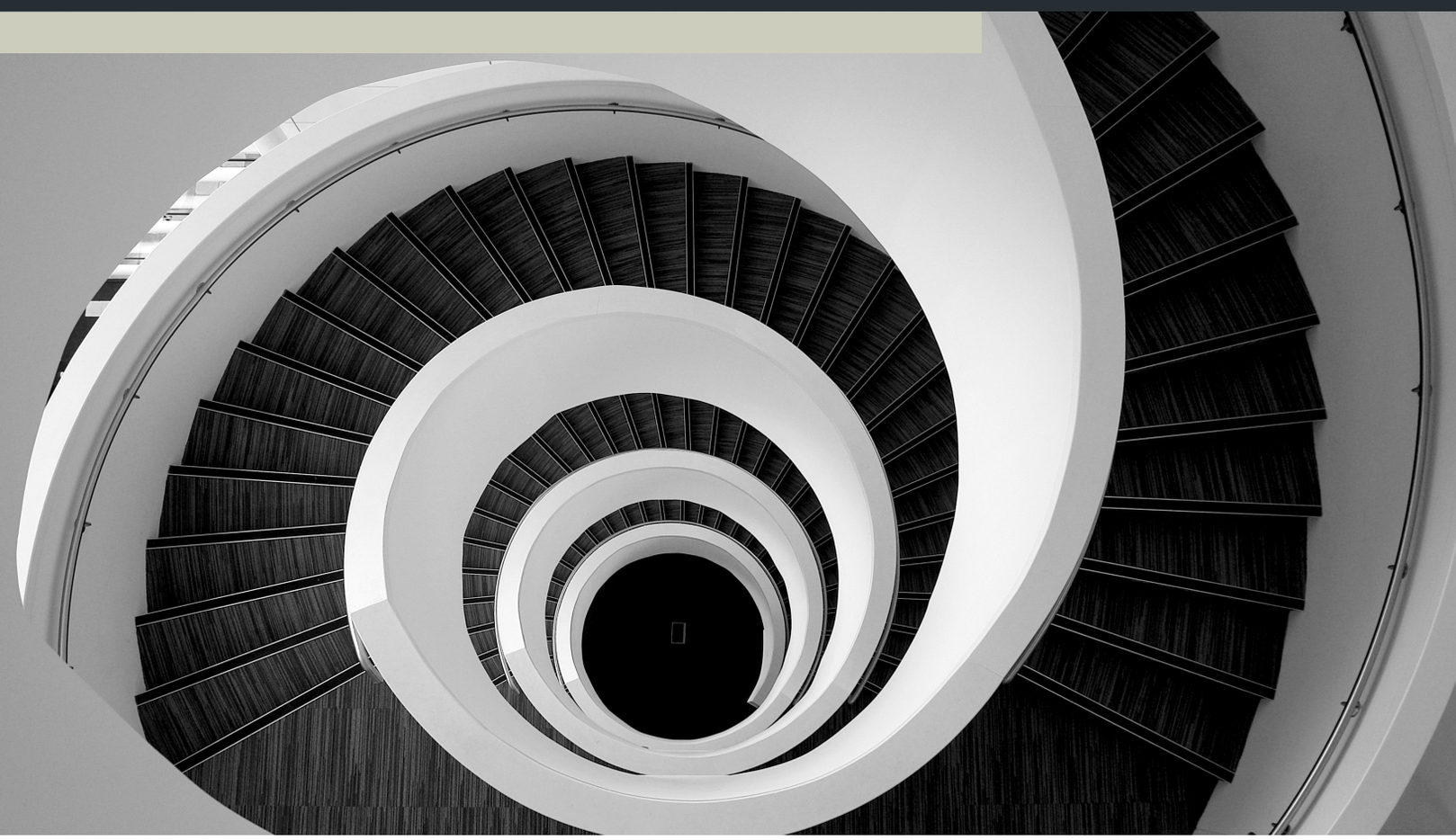

Anfangsverdacht wegen Steuerhinterziehung durch sogenannte „Cum-Ex-Deals“

Nach aktuellen Presseberichten ermitteln deutsche Steuerfahnder gegen mehr als hundert Banken in Bezug auf die Cum-Ex-Geschäfte. Vor diesem Hintergrund wurden Ermittlungen und Strafverfahren gegen beteiligte Institute, Bankmitarbeiter oder Investoren eingeleitet.

Das LG Köln sieht dabei mit dem Antrag auf Erstattung der Kapitalertragssteuer den Straftatbestand der Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO als erfüllt, soweit eine Erstattung beantragt wird, obwohl keine Kapitalertragssteuer abgeführt wurde (LG Köln, 16. Juli 2015 - 106 Qs 1/15).

Exkurs: Cum-Ex-Geschäfte

Bei den Cum-Ex-Geschäften liessen sich Anleger in der Vergangenheit Steuern auf Dividenden mehrfach erstatten. Die rechtliche Einordnung von Cum-Ex-Geschäften ist umstritten. Bei diesem Gestaltungsmodell wurde mit Leerverkäufen über ausländische Banken in einem Zeitraum kurz vor sowie kurz nach dem Dividendenstichtag versucht, durch abgestimmtes Verhalten von mindestens zwei Anlegern das Auseinanderfallen der Stellen, die Kapitalertragssteuer erheben (ausschüttende Gesellschaft) und Kapitalertragssteuer bescheinigen (depotführende Bank), auszunutzen. Eine bis zum 31. Dezember 2011 bestehende Regelungslücke sorgte dafür, dass durch dieses Modell das Steuererstattungsverfahren unterlaufen werden konnte. Mit der Einführung des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes zum 01. Januar 2012 wurde diese Regelungslücke geschlossen.

Keine bewusste Regelungslücke des Gesetzgebers

Das LG Köln verwarf eine Beschwerde gegen einen Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Köln als unbegründet. In seinem Beschluss hob das Gericht hervor, dass diese Regelungslücke, die durch die Umsetzung des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes zum 1. Januar 2012 geschlossen wurde, nicht als Erlaubnis zur unberechtigten Kapitalertragssteuererstattung zu verstehen war, sondern als vermeintliche Unfähigkeit des Gesetzgebers zeitnah die aufgetretenen Gestaltungsmodelle zu unterbinden. Dies ergebe sich unter anderem aus vorgelegtem Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz in Deutschland.

Mithin teilt das LG Köln die Ansicht der Strafverfolgungsbehörde in dem zu beurteilenden Fall, dass durch die Beantragung der Erstattung der Kapitalertragssteuer durch den Investor der Tatbestand der Steuerhinterziehung gem. 370 Abs. 1 Nr. 1 AO grundsätzlich erfüllt ist. Die beteiligten Bankberater könnten sich somit je nach Ausgestaltung der Cum-Ex-Geschäfte der Beihilfe zur Steuerhinterziehung oder bei Eigenhandel der Bank sogar selbst als Täter der Steuerhinterziehung strafbar gemacht haben.

Laut Medienberichten konnten vor Kurzem zwei Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Köln dank kooperativen Verhaltens gegen zwei ehemalige Mitarbeiter aus der Führungsriege einer grossen Schweizer Privatbank gegen Zahlung von EUR 200.000,00 bzw. EUR 10.000,00 eingestellt werden. Es muss jedoch stets im Einzelfall geprüft werden, welche strafrechtlichen Konsequenzen drohen und welche Reaktion zu empfehlen ist.

Insbesondere kann durch aktives Vorgehen wie durch die Abgabe einer Berichtigungserklärung gem. § 153 AO oder einer Selbstanzeige gem. § 371 AO eine strafbefreiende Wirkung erzielt werden.

Verschärfung der Selbstanzeigeregelung in Luxemburg ab dem 01. Januar 2016

Zum 01. Januar 2016 wurden die Vorschriften für Selbstanzeigen in Luxemburg im Rahmen einer „Drei-Jahres-Regelung zur Regularisierung von Vermögen und Einkommen von luxemburgischen Steuerpflichtigen“ verschärft.

Vor dem Hintergrund des am 01. Januar 2015 in Kraft getretenen automatischen Informationsaustausches nach der Europäischen Zinsinformationsverordnung (ZIV) erhält die luxemburgische Steuerverwaltung nunmehr auch Mitteilungen über die Einkommensverhältnisse von Luxemburgern, welche Geldanlagen im Ausland unterhalten. Die Einführung des neuen Artikels 203a Abgabenordnung (Luxemburg) sieht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer berichtigten Steuererklärung vor und eröffnet Personen, welche ihren fiskalischen Sitz in Luxemburg haben, die Möglichkeit, unversteuertes Einkommen durch Selbstanzeige bei der Finanzverwaltung zu legalisieren und dadurch Straffreiheit zu erlangen. Von der Strafverfolgung soll bei den Strafvergehen der Artikel 396 (Steuerhinterziehung) und 402 (Steuergefährdung) Abgabenordnung abgesehen werden.

Die Selbstanzeigevorschriften sehen im Einzelnen vor, dass zusätzlich zu den fälligen Steuerschulden nunmehr auch weitere Strafzahlungen festgesetzt werden, deren Höhe zeitlich gestaffelt ist. So beträgt der Strafzuschlag für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 10 % der hinterzogenen Steuern. Ab dem 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 beläuft sich diese Strafzahlung auf 20 % des Hinterziehungsbetrages.

Zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen der Selbstanzeige gehört die vollständige Offenlegung aller unversteuerten Einkünfte der letzten zehn Jahre. Straffreiheit tritt nicht ein, wenn die Steuerhinterziehung bereits entdeckt wurde oder wenn eine entsprechende Aufforderung zur Abgabe versäumter Steuererklärungen an den Steuerpflichtigen erfolgt ist. Schliesslich ist zu beachten, dass die

geschuldete Steuernachzahlung samt entsprechendem Strafzuschlag mit sofortiger Wirkung fällig wird.

Zwecks Beachtung aller steuerlichen und strafrechtlichen Aspekte ist eine fachliche Beratung in den meisten Fällen unerlässlich.

Die Selbstanzeigeregelung soll eine weitere Massnahme des Grossherzogtums im Zuge der aktiven Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche darstellen und richtet sich nach dem Beispiel mehrerer europaweit praktizierten Steueramnestieregelungen, wie etwa derjenigen von Deutschland, Italien, Portugal und Belgien.

Wir stehen Ihnen mit unseren auf das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht spezialisierten Rechtsanwälten und Steuerberatern selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Haftungsausschluss:
Bei den in diesem Newsletter enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Newsletter soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten, z. B. des Wirtschafts- und Steuerrechts, aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden. Der Newsletter wird mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Für weitere Rückfragen sowie für eine konkrete Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dieser Newsletter unterliegt dem Urheberrecht.
Jede Verwertung, z. B. Vervielfältigung, Bearbeitung, Einspeicherung, Verarbeitung, bedarf der vorherigen Zustimmung der Baumgartner & Partner PartG mbB.

Ihre Ansprechpartner für eine Kontaktaufnahme sind:

Steuerberater Dipl.-Finanzwirt **Markus Baumgartner**
Partner
+41 44 20593-30
markus.baumgartner@baumgartnerpartner.com

Steuerberaterin Dipl.-Oec. **Caroline Müller**
Partner
Niederlassungsleiterin Frankfurt
+49 69 7167377-0
caroline.mueller@baumgartnerpartner.com

Standorte:

Baumgartner & Partner PartG mbB
Brandschenkestrasse 45
CH-8002 **Zürich**
+41 (0) 44 205 93 30
+41 (0) 44 205 93 40
sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Königstr. 26
D-70173 **Stuttgart**
+49 (0) 711 185 67 319
+49 (0) 711 185 67 450
sekretariat.stuttgart@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Nymphenburger Str. 4
D-80335 **München**
+49 (0) 89 208 027 403
+49 (0) 89 208 027 455
sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Hohenburger Strasse 53
D-92289 **Ursensollen**
+49 (0) 9628 923 64 0
+49 (0) 9628 923 64 40
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Speditionsstrasse 21
D-40221 **Düsseldorf** Hafenspitze
+49 (0) 21 188 242 396
+49 (0) 21 188 242 200
sekretariat.duesseldorf@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Grosse Johannisstrasse 19
D-20457 **Hamburg**
+49 (0) 40 349 61 68 0
+49 (0) 40 349 61 68 20
sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Bockenheimer Landstrasse 51-53
D-60325 **Frankfurt**
+49 (0) 69 716 73 77 0
+49 (0) 69 716 73 77 10
sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Bockenheimer Landstrasse 51-53
1 B, Heienhaff
L-1736 **Senningerberg**
+352 (0) 263 40 371
+352 (0) 269 45 589
sekretariat.luxembourg@baumgartnerpartner.com

Impressum

Markus Baumgartner
Caroline Müller

Verantwortlich für den Inhalt

BAUMGARTNER & PARTNER PartG mbB
Steuerberater, Rechtsanwalt
Königstr. 26
D-70173 Stuttgart

T +49 711 18567 319
F +49 711 18567 450

sekretariat@baumgartnerpartner.com

www.baumgartnerpartner.com